



**Bildung, Verwaltung und Verbrauch "freien" Stiftungsvermögens
aus Sicht des Stiftungsrechts**

Prof. Dr. iur. Arnd Arnold, Diplom-Volkswirt

Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Die Schaffung „freien“ Vermögens bei der Errichtung der Stiftung
 1. *Zulässigkeit*
 2. *Verwaltung und Verbrauch*
- III. Die nachträgliche Zuwendung „freien“ Vermögens
- IV. Schaffung „freien“ Vermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung
 1. *Die Abgrenzung zwischen Vermögens- und Ertragssphäre*
 2. *Die Behandlung von Umschichtungsgewinnen*
 3. *Die Reichweite des Admassierungsverbots*
 4. *Verwaltung und Verbrauch (II)*
 5. *„Freies“ Vermögen als Sondervermögen*
- V. Fazit



II. Die Schaffung „freien“ Vermögens bei der Errichtung der Stiftung

§ 83b BGB-RegE: Stiftungsvermögen

(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,

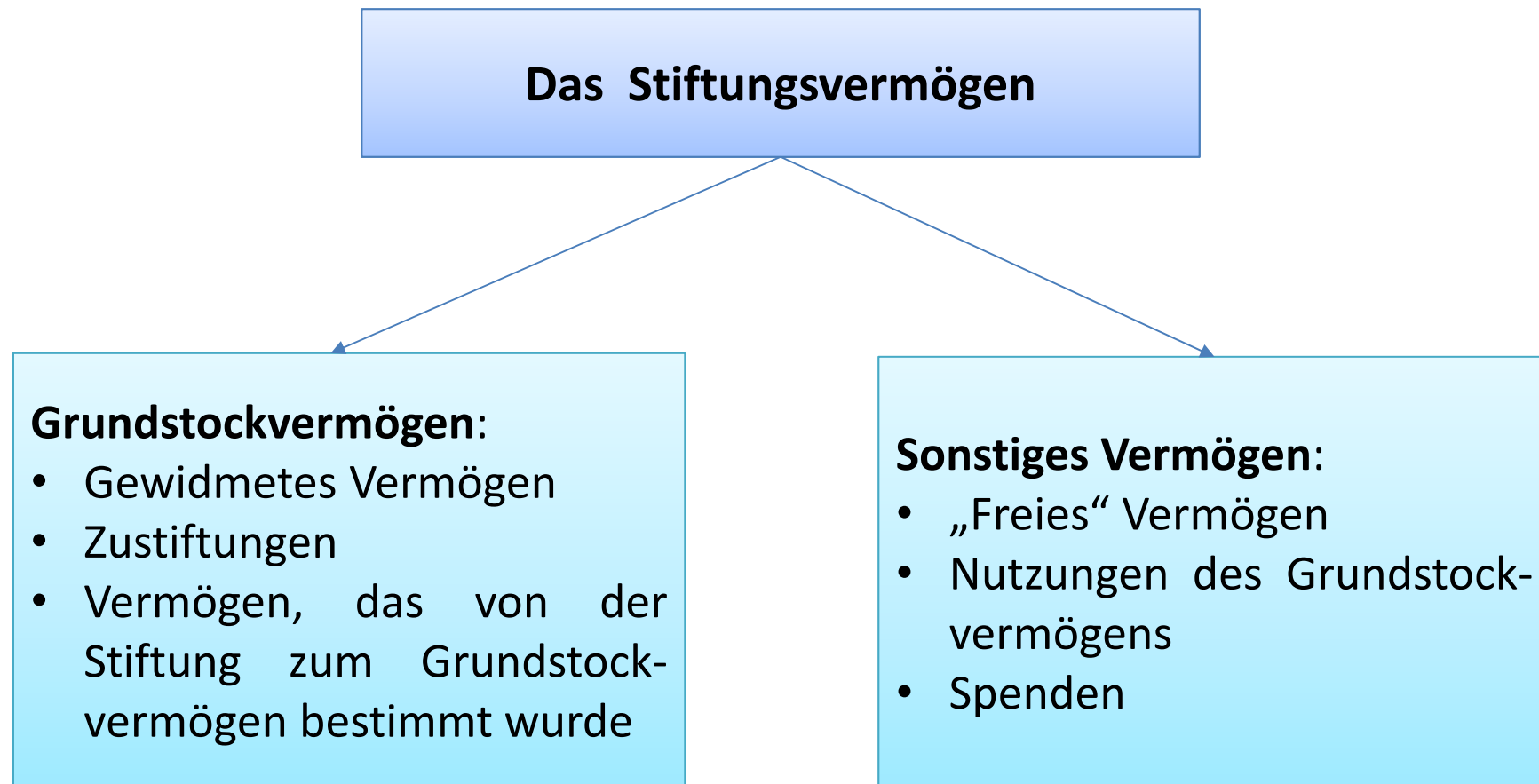
2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und

3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.

(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.

(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.

II. Die Schaffung „freien“ Vermögens bei der Errichtung der Stiftung





II. Die Schaffung „freien“ Vermögens bei der Errichtung der Stiftung

- Sonderregeln für die Verwaltung freien Vermögens, weitergehende Zulässigkeit spekulativer Anlagen?
- Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane:
 - ➔ Verwendung nur für den Stiftungszweck;
 - ➔ Verwendung für die Verwirklichung des Stiftungszwecks bei schlechter Ertragslage;
 - ➔ Verwendung zur Wiederauffüllung oder Stärkung des Grundstockvermögens.



III. Die nachträgliche Zuwendung „freien“ Vermögens

§ 83b BGB-RegE: Stiftungsvermögen

...

(2) Zum Grundstockvermögen gehören

1. das gewidmete Vermögen,

2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und...

- Die nachträgliche Zuwendung „freien“ Vermögens durch den Stifter oder einen Dritten ist möglich.
- Begrifflich wird man nach der Reform nicht mehr von einer „Zustiftung“ sprechen können.



IV. Schaffung „freien“ Vermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung

1. Die Abgrenzung zwischen Vermögens- und Ertragssphäre

- Für den Stiftungszweck grundsätzlich verwendet werden müssen nur die Erträge, nicht aber Wertsteigerungen des Vermögens;
- Abgrenzung nach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Stiftungsvermögens;
- Zweifelsfälle häufig etwa bei Fondsbeteiligungen.

IV. Schaffung „freien“ Vermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung

2. Die Behandlung von Umschichtungsgewinnen

§ 83c BGB-RegE: Verwaltung des Grundstockvermögens

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.

(3) Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz 2 Satz 2 nicht anzuwenden...

IV. Schaffung „freien“ Vermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung

3. Die Reichweite des Admassierungsverbots

- Das BGB enthält keine Regelungen zur Rücklagenbildung. Hieran wird auch die Stiftungsreform voraussichtlich nichts ändern.
- Es ist grundsätzlich Sache des Stifters, Regeln für die Vermögenserhaltung und Ertragsverwendung zu formulieren, solange die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist.
- Bildung „freien“ Vermögens durch eine freie Rücklage.

IV. Schaffung „freien“ Vermögens im Rahmen der Vermögensverwaltung

4. *Verwaltung und Verbrauch (II)*

- Infolge der Existenz „freien“ Vermögens ist zwischen verbrauchspflichtigem und verbrauchbarem sonstigen Vermögen zu unterscheiden.
- Erträge aus der Anlage „freien“ Vermögens unterliegen ebenfalls nicht der Verbrauchspflicht.



Prof. Dr. iur. Arnd Arnold, Diplom-Volkswirt
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Steuerrecht
Universität Trier